Wien Donnerstag den 13. Juli 1876. IX. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unter „nachbarlicher Wald" im Sinne des § 5 des Forstgesetzes kann nur der Wald eines Nachbars d. i. eines fremden benachbarten Waldbesitzers verstanden werden.

Bei einer am 22. Mai 1875 vorgenommenen Localerhebung hat die Bezirkshauptmannschaft in F. wahrgenommen, daß der Wirthschaftsbesitzer Josef W. in R. eine größere Fläche seines im besten Zuwachse stehenden Waldbestandes ohne Bewilligung abtreibt. Am 23. Mai hat Josef W. bei der genannten Bezirkshauptmannschaft ein Gesuch um die Bewilligung zum Schlagen des schadhaften Fichtenholzes in seinem Walde eingebracht, nachdem er den für Fichtenholz ungeeigneten Grund mit Kiefern zu bepflanzen die Absicht habe. Bei der am 5. Juni 1875 von Seite der Bezirkshauptmannschaft unter Zuziehung eines Oberförsters als Sachverständigen abgehaltenen Localerhebung wurde constatirt, daß Josef W. den Waldgrund Parc. Nr. 690 pr. 7 Joch 493 Quadratklafter und Parc. Nr. 691 pr. 9 Joch 602 Quadratklafter zusammen pr. 16 Joch 1095 Quadratklafter besitze, daß die Parcelle Nr. 691 einen 30- bis 55jährigen Fichtenbestand habe, welcher sich außer einigen schadhaften Stämmen guter Wachsthumsverhältnisse erfreut, daß in dieser Waldparcelle nicht nur schadhafte, sondern auch ganz gesunde Stämme aus der Mitte desselben gefällt sind, hiedurch der übrig gebliebene Theil vom Winde bedroht und eine regelmäßige Aufforstung verhindert wird. Die abgeholzte Fläche wurde auf 1 Joch 1400 Quadratklafter und das gefällte Holz auf 2000—3000 fl. geschätzt.

Die Bezirkshauptmannschaft hat nun mit dem Erkenntnisse vom 11. Juni 1875 unter Hervorhebung, daß Josef W. auf seinem Waldbesitze pr. 16 Joch 1095 Quadratklafter einen Holzschlag in der Ausdehnung von 2 Joch und im beiläufigen Werthe von 2000—3000 fl. angelegt, bei der Parcelle Nr. 691 mitten aus dem Waldbestande nicht nur die schadhaften, sondern auch die übrigen im schönsten Zuwachse stehenden Fichtenstämme gefällt und seinen übrigen nachbarlichen Wald offenbar einer Windbeschädigung ausgesetzt, gleichzeitig aber auch eine regelmäßige Aufforstung desselben verhindert hat, den Josef W. der Uebertretung der §§ 4 und 5 des Forstgesetzes schuldig erkannt, und im Sinne der §§ 4 und 8 desselben Gesetzes zu einer Geldstrafe von 100 fl. verurtheilt. Gleichzeitig wurde ihm der weitere Abtrieb dieser Waldparcelle auf das Strengste untersagt und derselbe angewiesen, die rationelle Durchforstung der unterdrückten Stämme vorzunehmen.

Im Statthaltereirecurse führte der Beschwerdeführer Josef W. an, daß er nur die schadhaften und im Wachsthume sehr verkommenen den übrigen gesunden Holzbestand ansteckenden Fichtenstämme gefällt habe, um, nachdem der Boden der Fichtencultur nicht zuträglich sei, eine Kiefernwaldung heranzuziehen. Hiezu habe er nach seiner Meinung eine behördliche Bewilligung nicht benöthiget. Er habe sich wider § 4 des Forstgesetzes nicht vergangen, weil er seinen Wald nicht verwüstet, d. i. so behandelt habe, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird; im Gegentheile solle eine rationelle Holzzucht darauf eingeführt werden. Ebenso habe er sich der Uebertretung des § 5 des Forstgesetzes nicht schuldig gemacht, weil sein Waldbestand ganz isolirt stehe und ringsum von Grundstücken begrenzt sei; er habe daher keine Waldbehandlung vorgenommen, wodurch er den nachbarlichen, d. i. einen anstoßenden fremden Wald offenbar der Windbeschädigung ausgesetzt habe.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. September 1875 das angefochtene Erkenntniß bezüglich des erwiesenen Thatbestandes der Uebertretung des § 5 des Forstgesetzes und des Verbotes jeder weiteren Abholzung bestätigt; dagegen den Recurrenten der Uebertretung des § 4 des Forstgesetzes nicht schuldig erkannt und die Geldstrafe pr. 100 fl. auf den Betrag von 50 fl. ermäßigt, weil durch die Ab-

holzung von 2 Joch seines Waldbestandes in ebener Lage die fernere Holzzucht nicht gefährdet erscheint und hierdurch der Wald weder übermäßig ausgenützt, noch der Boden in einer größeren Fläche bloßgelegt wurde, daher auch der Thatbestand einer Uebertretung des § 4 des Forstgesetzes weder nach den Bestimmungen desselben noch nach jenen des § 5 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873, Nr. 66 (L. G. Bl. für Böhmen) nachgewiesen ist.

Gegen diese Entscheidung beschwerte sich Josef W. beim k. k. Ministerium des Innern; in der Beschwerdeschrift behauptete er, daß § 4 des Forstgesetzes die Wälder vor einer Gefährdung durch die *eigenen Besitzer*, § 5 dagegen durch Besitzer *fremder Wälder* schützen wolle. Nun werde aber durch die ihm zur Last gelegte Handlungsweise ein fremder, also ein nachbarlicher Wald nicht gefährdet, weil an seinem Wald ein fremder nicht anstoße. Es sei somit die Uebertretung des § 5 des Forstgesetzes nicht vorhanden und jene des § 4 liege nach der Statthalterei-Entscheidung ohnehin nicht vor, somit habe er sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht.

Das Ministerium des Innern hat am 8. Mai 1876, Z. 5766 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium die Erkenntnisse der 1. und 2. Instanz behoben und zwar wegen Mangels des Thatbestandes einer nach dem Forstgesetze strafbaren Handlung. Aus nachstehenden Gründen:

„Die hiermit behobenen Entscheidungen stützen sich auf das Commissionsprotokoll vom 11. Juni 1875 und auf das in demselben niedergelegte forsttechnische Gutachten. Dieses muß jedoch als unklar und oberflächlich bezeichnet werden; denn die beiden Parcellen Nr. 690 und 691, zusammen pr. 16 Joch 1095 Quadratklafter sind nicht, wie hier angegeben ist, Bestandtheile eines größeren Waldcomplexes, sondern liegen isolirt und sind durch andere Culturgründe von jedem Nachbarwalde getrennt. Die Veranlassung der gegen den Recurrenten eingeleiteten Verhandlung war die Fällung von Holz im Werthe von 2000 fl. bis 3000 fl. auf einer Fläche von 1 Joch 1400 Quadratklafter der nach dem Commissionsprotokolle mit 30- bis 55jährigem Fichtenbestande bestockten Parcelle Nr. 691. Dieser erhebliche Altersunterschied läßt auf eine bisher stattgefundene plenterweise Behandlung des fraglichen Waldes schließen. Nun unterliegen erfahrungsgemäß Plenterwälder der Windbruchbeschädigung bei weitem weniger, als gleichalterige Waldbestände. Dazu kommt noch der Umstand, daß der Boden, wie das Protokoll hervorhebt, gegen Nordost ansteigt, somit durch den Westwind, welcher als der dort sturzgefährliche Wind bezeichnet wird, das Holz *bergan* geworfen werden müßte, was erfahrungsgemäß selten stattfindet. Endlich geht aus dem Protokolle hervor, daß der Holzschlag nicht unmittelbar am Westrande, sondern im Innern des Bestandes angelegt wurde, daher das nachstehende Holz von der Westseite eine Deckung besitzt. Allein abgesehen davon, daß der angeblich eingeleiteten Windbruchgefahr eine viel zu weit gehende Bedeutung beigelegt werden will, erscheint die Berufung auf den § 5 des Forstgesetzes in dem vorliegenden Falle *nicht* statthaft. Schon mit Rücksicht auf den § 6 a. b. G. B. kann unter nachbarlicher Wald nur der Wald eines *Nachbars*, somit lediglich ein *fremder* Wald verstanden werden. Nur unter dieser Voraussetzung hat die im zweiten Satze des § 5 des Forstgesetzes vorkommende Verfügung in Betreff des Zurücklassens eines 20 Klafter breiten Windmantels einen Sinn. Die Windmantelbreite von 20 Klaftern muß denn doch mit einer bestimmten, bereits gegebenen Linie in Beziehung stehen. Diese Linie ist eben die Nachbargrenze, an welche sich der Windmantel anlehnt. Alle Regeln der Schlagesstellung und Hiebesführung würden auf eine gar nicht zu übersehende Weise verwirrt werden, wenn man aus dem § 5 des Forstgesetzes die Anordnung ableiten wollte, der Waldbesitzer sei verpflichtet, das *Innere* seiner Waldbestände nach allen möglichen Richtungen mit 20 Klafter breiten Windmänteln zu durchkreuzen. Hiernach ist weder der Thatbestand der dem Recurrenten in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung zur Last gelegten Uebertretung des § 5 des Forstgesetzes, noch der Thatbestand der ihm von der Bezirkshauptmannschaft F. imputirten Uebertretung des § 4 des Forstgesetzes oder einer anderen nach diesem Gesetze strafbaren Handlung constatirt." H.

Streit zwischen Vater und Mutter wegen der Beisetzung der Leiche des Sohnes.

Am 7. November 1875 ist Maria K. in Wien beim Magistrate um die Bewilligung eingeschritten, die Leiche ihres im März 1873 verstorbenen Sohnes, Eduard K., welcher in einer Gruft am allgemeinen Währinger Friedhofe beigesetzt worden war, exhumiren und in die am Friedhofe zu M. neuerbaute Gruft überführen zu dürfen.

Der Magistrat ertheilte ihr unterm 12. November 1875 diese Exhumirungs- und Transferirungsbewilligung.

Am 21. December 1875 überreichte Anton K. in L. beim Wiener Magistrate gleichfalls ein Gesuch, worin er um die Bewilligung der Exhumirung der Leiche seines Sohnes Eduard K. und Ueberführung in die Familiengruft nach L. einschritt.

Der Magistrat willfahrte unterm 27. December 1875 auch diesem Ansuchen.

Erst durch eine am 4. Februar 1876 überreichte Eingabe des Anton K., worin derselbe um Annullirung des seiner Gattin ausgestellten Exhumirungsconsenses einschritt, trat die Differenz zwischen Vater und Mutter hinsichtlich der Disposition über die Leiche ihres Sohnes zu Tage.

Die am 5. Februar 1876 einvernommene Maria K. gab zu Protokoll, daß ihr Sohn Eduard K. schon seit 1857 mit dem Vater in keiner Verbindung mehr gestanden, bei ihr wohnte und in ihrer Wohnung auch starb, daß er vor seinem Tode den Wunsch äußerte, an der Seite der Mutter begraben zu werden, daß sie auf ihre Kosten die Gruft am Währinger Friedhofe und nun am Friedhofe zu M. eine neue Gruft sammt Capelle erbauen ließ, und daß sich die Transferirung der Leiche nur wegen Nichtvollendung der neuen Gruft verzögerte. Von der Transferirung der Leiche nach L. wisse sie nichts; übrigens sei der Grund, auf dem die dortige Gruft steht, *ihr Eigenthum* und ohne ihre Zustimmung könne dort Niemand beigesetzt werden. Sie bat bloß um die Sistirung der delicaten Angelegenheit, um ihrem 76jährigen Gatten keine Alteration zu verursachen. Die Entreprise des pompes funebres bestätigte, daß Maria K. die Bestellerin des Conductes und der Gruft am Währinger Friedhofe war. Auch producirte der Vertreter der Maria K. Dr. S. die saldirte Rechnung, worin diese Gruft sammt Nebengebühren mit 606 fl. beziffert erscheint, und bat nomine der Maria K. um Aufhebung des dem Anton K. erfolgten Consenses.

Hierüber fällte der Magistrat unterm 14. Februar 1876 die Entscheidung: daß a) die der Maria K. zuerst ertheilte Bewilligung noch in Rechtskraft bestehe, weil die Ausführung derselben nicht an einen Termin gebunden sei; daß b) die politische Behörde bei Ertheilung von Leichenpässen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56 nur die sanitätspolizeilichen Rücksichten ins Auge zu fassen hat und daher bei der dem Anton K. später ertheilten Bewilligung auf den schon der Maria K. früher ertheilten Consens keine Rücksicht zu nehmen hatte, übrigens auch das Einverständniß der Eltern vorauszusetzen war; daß c) nachdem der Maria K. die Verfügung über die Gruft am Währinger Friedhofe hinsichtlich deren Eröffnung zusteht, dem Gesuche des Anton K. um Aufhebung der seiner Gattin gegebenen Bewilligung nicht stattgegeben werden könne, vielmehr d) der zweite dem Anton K. ertheilte Exhumirungs- und Transferirungsconsens außer Kraft gesetzt werde.

Anton K. recurrirte nun an die niederösterr. Statthalterei, indem er folgende Einwendungen erhob: ad a) sei es nicht richtig, daß die erste Bewilligung deßhalb, weil die Ausführung an keinen Termin gebunden war, noch in Kraft bestehe; denn derlei Consense werden im Gegentheile für den Moment gegeben und gelten nicht für beliebige spätere Zeiten, wo vielleicht herrschende Epidemien jede Exhumirung verbieten; da diese während 3 Monaten nicht stattgefunden, sei der Consens der Maria K. eo ipso erloschen; ad b) sei es wohl richtig, daß die politische Behörde über die Rechtsfrage, welcher Elterntheil das Dispositionsrecht bezüglich der Leiche besitze, nicht zu entscheiden habe. Der Magistrat habe aber ungeachtet dessen über die Rechtsfrage entschieden, indem er der Maria K. das Verfügungsrecht über die Gruft zuerkannte; ad c) müsse er einwenden, daß die Beerdigungskosten sowie der Bau der Gruft am Währinger Friedhofe von ihm (Recurrenten) bestritten worden seien; ad d) die Familie K. habe ihre Gruft in L., dort ruhen alle Sprossen des Hauses, es sei daher sein Wunsch, daß auch sein einziger Sohn in L. beigesetzt werde, in der Billigkeit gelegen; als Vater habe er das unbestreitbare Recht, in dieser eine Familien-

angelegenheit bildenden Sache das entscheidende Wort zu sprechen. Anton K. bat außerdem um die Sistirung des der Maria K. ertheilten Consenses bis zur endgiltigen Austragung des Streites.

Die vom 14. März 1876 datirte Entscheidung der Statthalterei lautete: „Bei der von der politischen Behörde zu fällenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Exhumirung einer Leiche handelt es sich nur um sanitätspolizeiliche Rücksichten und Vorkehrungen. Die vom Magistrate der Maria K. ertheilte Bewilligung könnte hienach im politischen Wege nur wegen obwaltender sanitätspolizeilicher Anstände bestritten werden. Nachdem solche Anstände weder vom Anton K. noch sonst von irgend einer Seite erhoben worden, so ergibt sich überhaupt kein Anlaß, die vom Magistrat ertheilte Bewilligung in höherer politischen Instanz zurückzunehmen und es kann dieser Anlaß auch nicht in den privatrechtlichen Einwendungen des Recurrenten als Vater gefunden werden, dessen Sache es wäre, seine privatrechtlichen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen. Die Zurücknahme der dem Anton K. ertheilten Bewilligung als einer auf irrigen Voraussetzungen beruhenden Verfügung stellt sich als in den thatsächlichen Verhältnissen gegründet dar und wird dadurch einer allfälligen gerichtlichen Entscheidung über die den Besitz und die Eröffnung der Gruft betreffenden Privatrechte nicht präjudicirt. Demzufolge findet die Statthalterei dem Recurse des Anton K. keine Folge zu geben".

Im Ministerialrecurse bekämpfte Anton K. die Argumentation der Statthalterei. Der Recurrent theilt die Ansicht, daß die politische Behörde in derlei Dingen nur die sanitätspolizeilichen Rücksichten zu wahren habe. Die Statthalterei habe aber diesen von ihr selbst aufgestellten Grundsatz verlassen; denn sie habe gerade die privatrechtliche Seite der Frage zum Gegenstande ihrer Entscheidung gemacht, indem sie der Maria K. das Verfügungsrecht über die Gruft zuerkannte, resp. dieses Recht als constatirt annahm. Die Statthalterei-Entscheidung präjudicire dem offen gelassenen Rechtsspruche; denn für den Recurrenten hätte ein günstiges richterliches Urtheil keinen Werth mehr, wenn inzwischen die Leiche exhumirt und transferirt wäre. Consequenter Weise hätte die Statthalterei nicht bloß die der Maria K. ertheilte Bewilligung aufrecht erhalten, sondern auch den annullirten Consens des Anton K. wieder in Kraft setzen sollen; denn auch gegen den zweiten Consens bestanden keinerlei sanitäre Anstände. Hiezu wäre ein stärkerer Anlaß gewesen, denn er (Recurrent) sei der Vater und habe als solcher das stärkere Recht für sich. Wollte aber die Statthalterei nicht beide Consense aufrechterhalten, resp. in Kraft setzen, indem sich in diesem Falle die politische Behörde um die privatrechtliche Frage gar nicht kümmerte, so wäre nur ein Zweites möglich gewesen, nämlich beide Consense aufzuheben und die Bewilligung erst demjenigen Theile wieder zu geben, welcher sein stärkeres Recht durch ein richterliches Erkenntniß auszuweisen vermöchte.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. April 1876, Z. 5005 der Berufung des Anton K. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 14. März 1876 unter Aufrechthaltung dieser Entscheidung keine Folge gegeben. Pf.

Die politischen Behörden sind zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung von Gemeinden auch in dem Falle competent, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Fractionen handelt *).

„Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 6. Juni 1876, Z. 6294 erkannt:

Das Ministerium des Innern findet über die mit Bericht der Statthalterei vom 1. Mai 1876, Z. 6589 vorgelegte Vorstellung des Tiroler Landes-Ausschusses vom 12. April 1876, Z. 4252 gegen den im h. o. Erlasse vom 27. März 1876, Z. 4184 enthaltenen Ausspruch, daß die politischen Behörden auf Grund der Ministerialverordnungen vom 19. Jänner 1853 B. § 30 (R. G. Bl. Nr. 10) und vom 24. März 1860 (R. G. Bl. Nr. 80), dann des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) zur Entscheidung über den zwischen Pi. . . . . und Po. . . . behängenden Grenzstreit ausschließlich berufen sind, Nachstehendes zu eröffnen.

Die vom Landes-Ausschusse vorgebrachte Einwendung gegen die zur Begründung der erwähnten Competenz erfolgte Anrufung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 ist nicht zutreffend, weil in den §§ 8 und 11 dieses Gesetzes die einschlägigen Bestimmungen über den Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden enthalten sind. Mit und seit dem Bestande der autonomen Behörden wurde keine gesetzliche Bestimmung erlassen, welche denselben eine Competenz bei Entscheidungen über Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung zwischen Gemeinden einräumt und gegenüber der Berufung des Landes-Ausschusses auf den § 5 der Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 muß hervorgehoben werden, daß dieser Paragraph auf Gemeindegrenzstreitigkeiten nicht anwendbar ist, weil er keine streitigen Fälle betrifft; denn Streitigkeiten sind überhaupt keine Fragen, welche durch ein für den streitigen Fall zu erlassendes Gesetz, sondern vielmehr von den Behörden im Instanzenzuge auf Grund gesetzlicher Vorschriften entschieden werden müssen. Uebrigens handelt es sich im § 5 nicht um „streitige", sondern um die Aenderung bestehender, also nicht streitiger Grenzen. Nachdem die oben citirten Ministerialverordnungen vom 19. Jänner 1853 und vom 24. März 1860 den politischen Verwaltungsbehörden die Competenz zur Entscheidung der Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung von Gemeinden überweist, unter letzeren aber das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 auch Katastral- oder Steuergemeinden begreift, erscheint die ausschließliche Competenz der politischen Verwaltungsbehörden bei derlei Streitigkeiten auch zwischen Fractionen einer Gemeinde gesetzlich begründet und muß dieselbe demnach auch im Grenzstreite zwischen Pi . . und Po . . . . in Anspruch genommen werden. Von diesen Erwägungen geleitet sieht sich das Ministerium des Innern nicht in der Lage der Eingangs erwähnten Vorstellung des tirolischen Landesausschusses Folge zu geben, wovon demselben die entsprechende Mittheilung zu machen ist". M.

*) Vergl. d. Mitth. in Nr. 38, S. 154 des Jahrg. 1874 d. Zeitschrift.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. April 1876, Z. 1144 wegen reciproker Vergütung von Verpflegskosten für Gemeindeversorgung armer auswärtiger Kinder zwischen hierseitigen und croatischen Gemeinden.

Das Ministerium des Innern hat in mehreren speciellen Fällen Gemeinden der diesseitigen Reichshälfte von der ihnen durch Entscheidungen der politischen Behörden auferlegten Verpflichtung zum Ersatze solcher Verpflegskosten losgezählt, welche in croatisch-slavonischen Gemeinden für dort untergebrachte oder zurückgelassene Kinder österreichischer Mütter erwachsen sind, weil damals Grund zur Annahme vorhanden war, daß auch seitens der croat. slav. Gemeinden derartige Ersätze für Kinder croat.-slav. Mütter an österr. Gemeinden nicht geleistet werden und somit ein reciproker Vorgang geboten erschien.

Nachdem jedoch die k. croatisch-slavonische Landesregierung in ihrer Zuschrift vom 11. Jänner 1876, Z. 22304 die Aufklärung resp. Zusicherung gegeben hat, daß den croatisch-slavonischen Gemeinden nach den Bestimmungen des dortländigen Gemeindegesetzes vom Jahre 1870 die Verpflichtung obliege, für ihre armen Angehörigen zu sorgen und sie entsprechend zu erhalten und daß die Landesregierung im Grunde dieser gesetzlichen Obliegenheit den Anspruch österreichischer — gegen croat.-slav. Gemeinden auf den Ersatz solcher Kosten bei erwiesener Heimatszuständigkeit und Unvermögenheit der Mütter stets anerkannt habe und anerkennen werde, so unterliegt es keinem Anstande, nunmehr den Bestand des Reciprocitätsverhältnisses der gegenseitigen Vergütung derartiger Verpflegskosten auch diesseits anzuerkennen und werden daher die k. k. Landesstellen zur eigenen Darnachachtung und zur entsprechenden Anweisung der Unterbehörden beauftragt, in vorkommenden Fällen demgemäß vorzugehen.

Das Vorstehende bezieht sich jedoch nicht auf in diesseitigen Findelanstalten geborne oder aufgenommene Kinder, bezüglich deren die Verpflegskosten nach Versicherung der k. Landesregierung Agram ohnehin aus dem dortigen Landesbudget vergütet werden, seitdem im Grunde des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 15 das früher bestandene Verhältniß der reciproken Nichtvergütung solcher Kosten gekündigt worden ist.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 27. Mai 1876, Z. 6826 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften, betreffend die Jahresausweise über die in Haft befindlichen Stellungspflichtigen.

Mit dem Erlasse vom 26. Juli 1869, Z. 9086 wurde mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14, Z. 4 der Instruction zum Wehrgesetze den Gerichten (Strafanstalten) zur Pflicht gemacht, Jahresausweise über die in Haft befindlichen Stellungspflichtigen zu verfassen. Da diese Verzeichnisse den Militärbehörden nicht zukommen, so findet sich das Justizministerium bestimmt, diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß diese Verzeichnisse von nun an nicht

dem Gemeindevorsteher, sondern der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Gericht seinen (die Strafanstalt ihren) Sitz hat, zu übergeben sind.

Ferner wird mit Rücksicht auf § 76, Z. 9 der gedachten Instruction Folgendes verfügt:

Da die Wehrpflichtigen, welche zur Zeit als sie zur Stellung berufen sind, sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, oder gegen welche eine Voruntersuchung eingeleitet ist, zufolge § 52, Z. 3 lit. c. der Instruction zum Wehrgesetze von der Verpflichtung zur Stellung zu erscheinen ausgenommen sind, deren Nachstellung nach Aufhören dieses Hindernisses aber im Interesse der möglichst vollzähligen Heranziehung aller Wehrpflichtigen zur militärischen Dienstleistung gelegen ist, so werden die Gerichte angewiesen:

1. In allen Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen, in welchen der Beschuldigte an dem Tage der Einleitung der Voruntersuchung oder der Zustellung einer unmittelbar eingebrachten Anklageschrift im Alter von 20, 21 und 22 Jahren stand, die Beendigung der Strafsache mit Angabe des erwähnten Tages der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt, wenn eine Freiheitsstrafe nicht verhängt wurde, durch Mittheilung von Fall zu Fall, wenn aber das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe lautet, in der Weise, daß der erwähnte Tag in die Auskunftstabelle eingeschaltet wird, welche zufolge Erlasses vom 24. Mai 1875, Z. 6719 an die politische Bezirksbehörde zu leiten ist.

2. Wenn ein wegen Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter sich zur Zeit der Aburtheilung im Alter von 20, 21 und 22 Jahren befunden hat, ist die Auskunftstabelle ohne Rücksicht auf die Gattung der Uebertretung und die Dauer der Strafe der politischen Behörde (§ 7 der Verordnung vom 5. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44) zu übergeben.

Die unterstehenden Gerichte (Strafanstalten) sind hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1876, Z. 7914, an die Rectorate aller Universitäten, technischen Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der Handels-Hochschule in Wien, mit Weisungen in Sachen der Studenten-Verbindungen.

In der Anlage erhält das Rectorat einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern *) in Sachen der Studenten-Verbindungen, welcher unter Einem an sämmtliche Landeschefs ergeht.

Das Rectorat wird aufgefordert, diesen Erlaß den Studirenden bekannt zu geben und die Befolgung desselben, soweit dies in den Wirkungskreis der akademischen Behörden gehört, strenge zu überwachen.

Bei diesem Anlasse bringe ich zugleich in Erinnerung, daß zwar die Studenten-Verbindungen als solche nicht der akademischen, sondern der allgemeinen Vereinsaufsicht unterliegen, daß aber die Studirenden persönlich auch für jenes, was sie in der Eigenschaft als Mitglieder eines Vereines unternehmen, ihren akademischen Behörden verantwortlich bleiben und hiefür in Disciplinar-Behandlung gezogen werden können.

Eine solche Disciplinar-Behandlung wird insbesondere stets dann einzuleiten sein, wenn dem Rectorate seitens der politischen Behörde die Anzeige zukommt, daß einer Studenten-Verbindung eine Verwarnung ertheilt, oder daß die Auflösung einer solchen Verbindung rechtskräftig beschlossen wurde.

Endlich ist bei diesem Anlasse den Studirenden bekannt zu geben, daß sich in Hinkunft als „Studenten-Verbindungen" oder als „akademische" Verbindungen nur solche Vereine werden constituiren dürfen, welche ausschließlich aus Studirenden bestehen.

Erlaß des Handelsministers vom 20. Juli 1875, Z. 19.517 in Betreff der Functionsdauer jener Handelskammermitglieder, welche wegen Erledigung eines Mitgliedpostens im Laufe einer Wahlperiode von der Handelskammer einzuberufen sind.

Bei Gelegenheit der Vorbereitung für die im Laufe dieses Jahres (1875) vorzunehmenden Ergänzungswahlen einer Handels- und Gewerbekammer ist die Frage in Anregung gekommen, ob im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1868 über die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern (Nr. 85 R. G. Bl.) § 6, Abs. 2 eine Wahlperiode den Zeitraum von 3 oder von 6 Jahren umfaßt, und ob daher der auf eine erledigte Mitgliederstelle Einberufene als Kammermitglied bloß bis zu den nächsten Wahlen insolange zu fungiren hat, als der Ausgetretene noch auf Grund seines Mandates zu fungiren gehabt hätte.

In Erwägung, daß unter dem im § 6 des Handelskammergesetzes vorkommenden Ausdrucke „Wahlperiode" die Zeit zu verstehen ist, welche zwischen den Wahlacten liegt, durch welche die Kammern regelmäßig erneuert werden sollen, daß also die Wahlperiode mit der im Abs. I. § 6 des citirten Gesetzes allgemein aufgestellten 6jährigen Functionsdauer nicht zusammenfalle und daß das Gesetz ausdrücklich bestimmt, es haben die während einer Wahlperiode Einberufenen nur bis zur nächsten Wahlperiode zu fungiren, habe ich mich entschieden, der Handelskammer zu erklären, daß die während der Dauer einer Wahlperiode im Falle der Erledigung von Mitgliederstellen Einberufenen, ohne Rücksicht auf die Mandatsdauer der Mitglieder, an deren Stelle sie einberufen wurden, nur bis zur nächsten regelmäßigen, alle drei Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahl zu fungiren haben.

*) Die in Nr. 27 des lauf. Jahrg. dieser Zeitschr. mitgetheilte Verordnung v. 1. Juni 1876, Z. 2209.

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Finanzministerium Karl Höger in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Statthaltereirathe und Vorstande des Statthalterei-Rechnungsdepartements in Graz Joseph C. Lichtnegel als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben den Hofrath der Statthalterei in Zara Dr. Victor Pozzi auf die erledigte Hofrathsstelle bei der Statthalterei in Triest versetzt.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Emil Chertek zum Ministerialrathe extra statum im Finanzministerium ernannt; ferner die im Finanzministerium erledigten zwei systemisirten Sectionsrathsstellen dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Finanzministerium Ignaz Mayer und dem Finanzrathe der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. Maximilian Chiari, endlich die im Finanzministerium erledigte systemisirte Ministerialsecretärs-Stelle dem Ministerial-Vicesecretär Josef Waniczek verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. Guido Schoßerer taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes und die bei dieser Finanzprocuratur erledigte Oberfinanzrathsstelle dem mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe derselben Dr. Franz Edlen von Rojas verliehen.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath und Finanzbezirks-Director in Stein Theodor Ritter v. Glanz zum Oberfinanzrath für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath der Finanzdirection in Troppau Josef Neisser zum Oberfinanzrathe für den Bereich der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Franz Freih. v. Riefel den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Der Handelsminister hat den Commissärs-Adjuncten Heinrich Bayer zum Commissär der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle in Status der Bezirkscommissäre in Böhmen in der neunten Rangsclasse, bis 15. Juli (Amtsbl. Nr. 147).

Postexpedientenstelle in Preßbaum gegen Caution bis 8. Juli (Amtsbl. Nr. 147).

Postexpedientenstelle in Göstling gegen Caution (Amtsbl. Nr. 147).

Concepts-Praktikantenstelle bei der kärnthnerischen Landesregierung mit 300 fl. Adjutum, bis 15. Juli (Amtsbl. Nr. 148).

Zwei Kanzlistenstellen bei dem k. k. Ministerium des Innern mit je 600 fl. Gehalt und Activitätszulage, bis 15. August (Amtsbl. Nr. 150).

Probiererstelle bei der Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juli (Amtsbl. Nr. 150).

Rechnungsrathsstelle beim Statthalterei-Rechnungsdepartement in Innsbruck in der achten Rangsclasse, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 152.)

2 Oberamtscontrolorstellen bei den Staatstelegraphenanstalten in Linz und Prag in der achten Rangsclasse gegen Caution und 3 Amtscontrolorstellen bei den obgenannten Anstalten, wovon 2 in Kirchenberg und 1 in Zara, in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 154.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.